Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 127.

(Nr. 6949.) Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. Dezember 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zum Behuf der Linderung des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes die auf Grund der Verordnung vom 18. Mai 1866. (Gesetz-Samml. S. 227.) ausgegebenen und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine, welche demselben von der Hauptverwaltung der Darlehnskassen im Betrage von Einer Million zweihundert acht und zwanzig Tausend Thalern zu überweisen sind, wieder in Umlauf zu setzen und neue Darlehnskassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgeben zu lassen.

Die letzteren werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Abschnitten zu fünf Thalern ausgefertigt und dem Finanzminister überwiesen.

Vor der Ausgabe dieser Scheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

§. 2.

Die Darlehnskassenscheine werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen. Dieselben vertreten in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; im Privatverkehr tritt jedoch ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

§. 3.

Die Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen werden ermächtigt, innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke Kreisverbänden, Unternehmern landwirthschaftlicher Meliorationen und kleineren ländlichen Grundbesitzern gegen Verpfändung inländischer Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Ge-

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1867.

Gesellschaften ausgegebener Papiere oder gegen Hypothek Darlehne zu geben. Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten.

In Fällen eines besonders dringenden Bedürfnisses können die Regierungen mit Genehmigung des Finanzministers Kreisverbänden Darlehne ohne Bestellung eines Unterpfandes gegen eine nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Kreistage ausgestellte und mit der erforderlichen Bestätigung versehene Schuldurkunde bewilligen. Die Eintragung der Schuld- und Pfandverschreibungen kleiner ländlicher Grundbesitzer in das Hypothekenbuch erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Die Mittel zur Gewährung der Darlehne werden den Regierungs-Hauptkassen zu Königsberg und Gumbinnen durch den Finanzminister überwiesen.

Der Gesammtbetrag der ausstehenden Darlehne soll die Summe von zwei Millionen zweihundert acht und zwanzig Tausend Thalern nicht überschreiten.

§. 5.

Der Finanzminister hat hinsichtlich der Beleihungsgrenzen, innerhalb welcher die durch Verpfändung von Papieren oder durch Hypothek zu leistende Sicherheit als genügend anzunehmen ist, hinsichtlich der Zeit, auf welche die Darlehne zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Verzinsung der letzteren die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Darlehne unter funfzehn Thaler sind nicht auszugeben.

§. 6.

Wird zur Verfallzeit eines gegebenen Darlehns nicht Zahlung geleistet, so kann die Regierungs-Hauptkasse die dafür verpfändeten Papiere, auch wenn der Schuldner in Konkurs geräth, verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

§. 7.

Der Zinsertrag der Darlehne soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehnskassenscheine verwendet werden.

§. 8.

Der Finanzminister hat den Betrag der umlaufenden Darlehnskassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Die Darlehnskassenscheine sind nach dem 31. Dezember 1870. aus dem Umlauf Behufs der Vernichtung zurückzuziehen. Nach diesem Tage werden dieselben nur noch zur Einlösung bei denjenigen Kassen angenommen, welche der Finanzminister bestimmen wird.

Die Bekanntmachung dieser Kassen mit der Aufforderung zur Einlieferung der

der im Umlauf verbliebenen Darlehnskassenscheine, jedoch vorläufig ohne Bestimmung eines Präklusivtermins, ist durch den Staatsanzeiger, sowie durch die Amtsblätter in sämmtlichen Provinzen zu erlassen und in angemessenen Zeitfristen zu wiederholen.

§. 10.

Wer einen Darlehnskassenschein nachmacht oder verfälscht, oder dergleichen nachgemachte oder verfälschte wissentlich verbreiten hilft, unterliegt den Bestimmungen der §§. 121. und 122. des Strafgesetzbuchs.

§. 11.

Dem Landtage ist bei der nächsten regelmäßigen Zusammenkunft desselben (Art. 76. der Verfassung) über die Ausführung dieses Gesetzes, mit welcher der Finanzminister beauftragt ist, Rechenschaft zu geben.

§. 12.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 6950.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts Kotten.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Metelen, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts Kotten genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Steinfurt das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. November 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).